

## Information zur Notkompetenz des Rettungsdienstpersonals

Rundschreiben Nr. 10/2007 der BRK-Landesgeschäftsstelle vom 6.6.2007,  
von Prof. Dr. med. Peter Sefrin

Das Bayerische Rote Kreuz hat für das Jahr 2007 als offizielles Thema der Fortbildung das Thema „Notkompetenz“ gewählt. In der Fortbildung ist die Information über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme der Notkompetenz durch das Rettungsdienstpersonal enthalten. Des Weiteren werden die Maßnahmen theoretisch vermittelt und geübt, die im Einzelfall im Rahmen der Notkompetenz durchgeführt werden können.

Allein die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung schafft jedoch nicht die dauerhaften Voraussetzungen zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Notkompetenz. Die Durchführung von Notkompetenzmaßnahmen erfordert vielmehr zum einen, dass diese Maßnahmen erlernt sind und beherrscht werden und zum anderen aber auch, dass sie regelmäßig geübt bzw. durchgeführt werden.

Da das Personal des Rettungsdienstes in der Praxis nicht selten mit der Entscheidung konfrontiert wird, ob und ggf. welche Maßnahmen im Rahmen der Notkompetenz durchgeführt werden dürfen oder vielleicht durchgeführt werden müssten, möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Notkompetenz durch das Rettungsdienstpersonal geben.

### 1. Begriff der Notkompetenz im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes

Die Rettungsassistenten haben, wie jeder Bürger, der Pflicht zur Hilfeleistung nach § 323c StGB zu genügen. Darüber hinaus haben sie aufgrund ihrer Rettungsdiensttätigkeit eine Garantenstellung, da sie sich planmäßig dem Rettungsdienst widmen und somit höhere Ansprüche an ihre Fähigkeit zur Hilfeleistung gegen sich gelten lassen müssen. Trotz einer flächendeckenden notärztlichen Versorgung sind im Einzelfall für die Rettungsassistenten Situationen denkbar, in denen sie nach eigener Entscheidung, ohne ärztliche Delegation und Weisung und damit in voller eigener Verantwortung überbrückende Maßnahmen zur Lebenserhaltung und Abwendung schwerer gesundheitlicher Störungen durchführen müssen, die ihrer Art nach ärztliche Maßnahmen sind (Notkompetenz). Für den objektiv gegebenen Verstoß gegen den Arztvorbehalt des § 1 Heilpraktikergesetzes können die Rettungsassistenten in dieser Situation den rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB für sich in Anspruch nehmen. Diese Vorschrift bestimmt, dass eine Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes (im vorliegenden Fall den der Körperverletzung) erfüllt, dann nicht rechtswidrig und somit nicht strafbar ist, wenn sie – unter Abwägung der betroffenen Rechtsgüter – notwendig ist, um ein höherwertiges Rechtsgut (also Leben bzw. Gesundheit des Notfallpatienten) zu schützen.

### 2. Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Notkompetenz

Ein Handeln unter Berufung auf die Notkompetenz setzt voraus, dass

- ▶ der Rettungsassistent/die Rettungsassistentin am Notfallort auf sich alleine gestellt ist und rechtzeitige ärztliche Hilfe, etwa durch An- oder Nachfordern des Notarztes, nicht erreichbar ist.

Es muss eine Situation vorliegen, bei der ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig erreichbar ist und auch ein Abwarten auf das Eintreffen eines an- bzw. nachgeforderten Notarztes nicht verantwortet werden kann, ohne dass gravierende Schäden für das Leben oder die Gesundheit des Patienten drohen.

Unbedingt erforderlich ist somit bei einem Tätigwerden im Rahmen der Notkompetenz das An- bzw. Nachfordern des Notarztes.

- ▶ die Maßnahmen, die der Rettungsassistent/die Rettungsassistentin aufgrund eigener Beurteilung und therapeutischer Entscheidung durchführt, zur unmittelbaren Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Notfallpatienten dringend erforderlich sind (Unaufschiebbarkeit der Maßnahme).
- ▶ das gleiche Ziel durch weniger eingreifende Maßnahmen nicht erreicht werden kann (Prinzip der Verhältnismäßigkeit bei der Wahl der Mittel).

Vor Ergreifen einer ärztlichen Maßnahme müssen alle anderen Basismaßnahmen und Erste-Hilfe-Maßnahmen der Rettungsdienstausbildung angewandt werden und dürfen nicht zum Erfolg geführt haben bzw. müssen offensichtlich nicht Erfolg versprechend sein. Das Rettungsdienstpersonal muss somit immer zunächst alle anderen, weniger invasiven Maßnahmen durchführen, die den gleichen Erfolg versprechen.

- ▶ der Rettungsassistent/die Rettungsassistentin die Maßnahme entsprechend beherrscht, denn nur dann liegt ein geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr vor.

Auch im Rahmen der Notkompetenz erfolgt die Bewertung der vorgenommenen Maßnahme ausschließlich nach den Regeln der ärztlichen Kunst. Dies bedeutet, dass eine Notkompetenzmaßnahme nur dann durchgeführt werden darf, wenn der Handelnde diese auch sicher beherrscht. Die Maßnahme muss sowohl erlernt, als auch regelmäßig geübt werden.

- ▶ die Hilfeleistung nach den besonderen Umständen des Einzelfalls für den Rettungsassistenten/die Rettungsassistentin zumutbar ist.

Im Rahmen des § 34 StGB ist auch zu prüfen, ob die Hilfeleistung nach den besonderen Umständen des Einzelfalls für das Rettungsdienstpersonal zumutbar ist. Diese Zumutbarkeit ist im Hinblick auf die ärztlichen Maßnahmen in jedem Fall dann gegeben, wenn diese Maßnahme im Rahmen der Ausbildung erlernt und fortwährend in Praxis und Fortbildung geübt wird. Dies muss unter ärztlicher Aufsicht geschehen, da eine ärztliche Maßnahme immer nur unter der Verantwortung eines Arztes erlernt bzw. geübt werden kann.

Dies sind die rechtlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden im Rahmen der Notkompetenz.

### 3. Konkrete Maßnahmen im Rahmen der Notkompetenz

Welche Maßnahmen konkret vom Rettungsdienstpersonal durchgeführt werden sollen bzw. können, richtet sich nach dem Stand der Wissenschaft bzw. der Technik und vor allem nach dem Ausbildungsstand des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin. Nach der Stellungnahme der Bundesärztekammer kommen zur Abwehr von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Notfallpatienten folgende spezifisch ärztliche Maßnahmen zur Durchführung für den Rettungsassistenten/die Rettungsassistentin im Rahmen einer Notkompetenz in Betracht:

- ▶ die Intubation ohne Relaxantien
- ▶ die Venenpunktion
- ▶ die Applikation kristalloider Infusionen
- ▶ die Applikation ausgewählter Medikamente
- ▶ die Frühdefibrillation

Im Einzelfall kann es aufgrund besonderer Ausbildung und Kenntnisse auch weitere Notkompetenzmaßnahmen geben.

#### 4. Lokale Umsetzung

Es wird empfohlen, dass ein verantwortlicher Arzt vor Ort für die Qualifizierungsprogramme die entsprechenden Vorgaben macht und ihre Durchführung mit den erforderlichen Übungen überwacht. Die Durchführung dieser Übungen sollte dokumentiert werden. Eine Wiederauffrischung wird in 1-jährigem Abstand empfohlen.

Mit der Übernahme dieser Aufgabe ist keine generelle Delegation im rechtlichen Sinne verbunden. Die Inanspruchnahme der Notkompetenz ist nicht an die konkrete Erlaubnis durch den verantwortlichen Arzt gebunden. Der verantwortliche Arzt kann, sofern er es wünscht und vertreten kann, auf lokaler Ebene festlegen, welche Medikamente bei welcher Notfallsituation eingesetzt werden können.

#### 5. Dokumentation

Die im Rahmen der Notkompetenz getroffenen ärztlichen Maßnahmen sind durch das Rettungsdienstpersonal schriftlich zu dokumentieren. Hierbei sind alle wesentlichen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen aufzunehmen. Ebenso ist die nicht rechtzeitige Erreichbarkeit des Notarztes trotz An- bzw. Nachforderung schriftlich zu vermerken. Die Dokumentation ist dem verantwortlichen Arzt zur Kenntnis zu bringen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) weist in ihrem Rundschreiben vom 24.5.2007 ausdrücklich darauf hin, dass nicht nur das Rettungspersonal nach Inanspruchnahme der Notkompetenz dieses zu dokumentieren hat, sondern nach Eintreffen des Notarztes auch dieser. Zur rechtlichen Absicherung des Notarztes ist es erforderlich, die unter die Notkompetenz fallenden Maßnahmen auf dem Notarzteinsatzprotokoll (DIE) festzuhalten. Die Erfassung auf dem NA-Protokoll führt zu einem Haftungsausschluss für den weiterbehandelnden Notarzt, nachdem die Inanspruchnahme der Notkompetenz in die volle Verantwortung und Haftung des Rettungspersonals fällt.

